

# **Stadtverordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Strasburg (Um.)**

Auf Grundlage des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 334) wird durch die Bürgermeisterin der Stadt Strasburg (Um.) mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 03.08.2021, folgende Verordnung erlassen.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Strasburg (Um.) einschließlich ihrer Ortsteile.

## **§ 2**

### **Offene Feuer**

- (1) Zu den offenen Feuern, ausgenommen Feuer in Feuerschalen- und körben, im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung gehören alle Lagerfeuer - auch Traditionsfeuer wie z.B. Osterfeuer, Maifeuer.
- (2) Zum Abbrennen eines offenen Feuers bedarf es der schriftlichen Anzeige bei der örtlichen Ordnungsbehörde, wenn:
  - es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung stattfindet oder
  - das aufgeschichtete Holz im Zusammenhang einen Durchmesser von 1 m und eine Höhe von 1 m überschreitet.

Die Anzeige ist spätestens 5 Tage vor dem Abbrenntermin im Bau- und Ordnungsamt der Stadt Strasburg (Um.) zu stellen. Das Antragsformular ist im Rathaus erhältlich oder abrufbar unter [www.strasburg.de/rathaus/stadt-strasburg/formulare](http://www.strasburg.de/rathaus/stadt-strasburg/formulare).

### § 3

#### **Lärmschutz**

- (1) Ruhezeiten sind:
  1. Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr
  2. Mittagsruhe von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten, die die Ruhe unbeteiligter Personen durch unnötige Geräusche stören, verboten.
- (3) Zu den unnötigen Geräuschen zählen insbesondere
  1. der laute Betrieb von Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten und Lautsprechern
  2. das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen
  3. das Holzhacken und Hämmern
- (4) Sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften, insbesondere die Freizeitlärm-Richtlinie Mecklenburg-Vorpommern, die 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

### § 4

#### **Ausnahmen**

- (1) Der § 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und bei ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen, wenn Fenster und Türen geschlossen sind.
- (2) Ausnahmen zu dem Verbot des § 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

### § 5

#### **Führen von Hunden**

- (1) Für Hunde besteht innerhalb der geschlossenen Bebauung des Stadtgebietes der Stadt Strasburg (Um.) sowie deren Ortsteilen Leinenzwang. Unbebaute Grundstücke oder zur Bebauung ungeeignetes Gelände, parkähnliche Grünanlagen sowie Freiflächen gelten dabei nicht als Unterbrechung des Bebauungszusammenhangs. Davon ausgenommen ist das befriedete Besitztum.
- (2) Im freien Gelände dürfen Hunde nur innerhalb der Einwirkung ihres Führers laufen gelassen werden.

## § 6

### **Mitnahmeverbot**

Es ist verboten, Hunde an folgende Orte mitzuführen:

1. in öffentliche Einrichtungen wie Kirchen, Schulen, Sporthallen und Kindergärten, soweit dies nicht von den jeweiligen Trägern der Einrichtungen ausdrücklich erlaubt wurde,
2. auf Kinderspielplätzen und Badeplätzen mit Liegewiese,
3. zu Umzügen, Volksfesten, Märkten mit Volksfestcharakter und sonstigen Veranstaltungen mit großen Menschenansammlungen, sofern dies nicht von den Veranstaltern ausdrücklich erlaubt wurde.

## § 7

### **Beseitigung von Hundekot**

Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ist der Hundekot von der Aufsichtsperson unverzüglich zu beseitigen.

Zu diesem Zweck sind verschließbare Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Tierkot vollständig aufzunehmen ist.

Gefüllte und verschlossene Behältnisse und Beutel sind über die jedermann zugänglichen Abfallbehälter sowie über den Hausmüll zu entsorgen.

## § 8

### **Ausnahmen zum Führen und des Mitnahmeverbotes von Hunden**

- (1) Die §§ 5 und 6 gelten nicht für Diensthunde von Behörden sowie Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert, sowie für Blinden- und Behindertenbegleithunde.
- (2) Der § 5 Abs. 2 gilt nicht für Jagd- und Herdengebrauchshunde, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 19 SOG M-V wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 ohne Erlaubnis das Abbrennen von Feuern durchführt.
  2. entgegen § 3 gegen das Verbot der Ruhestörung verstößt.
  3. entgegen § 5 Hunde in dem beschriebenen Gebiet nicht an der Leine führt sowie Hunde im freien Gelände außerhalb seiner Einwirkung laufen lässt.
  4. entgegen § 6 gegen eine oder mehrere Verhaltenspflichten verstößt.
  5. entgegen § 7 Verunreinigungen durch Hundekot nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

## § 10

### Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt 10 Jahre.

## § 11

### In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Strasburg (Um.), den 12.07.2021



Heike Hammermeister-Friese  
Bürgermeisterin

